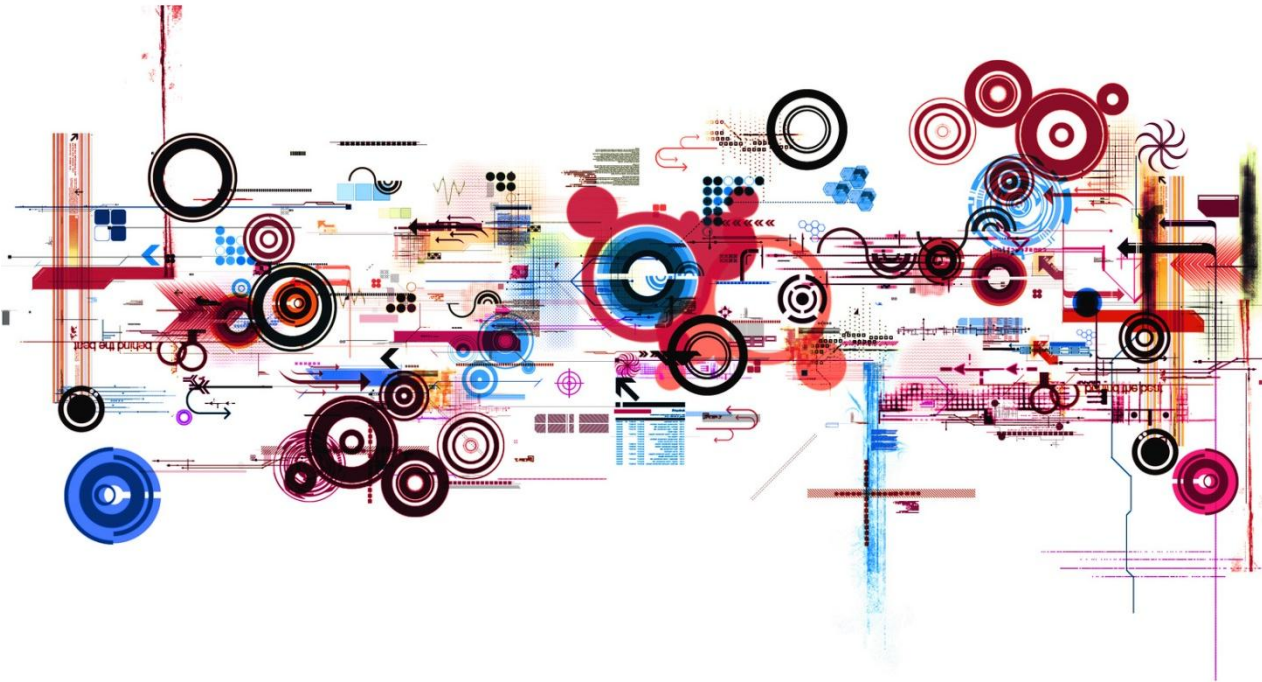


EVB-IT Systemlieferung in der Praxis

Eine kritische Betrachtung
aus Sicht der Bieter



Übersicht

- Kurze Historie der EVB-IT
- Das System der EVB-IT
- Bestandteile
- Anwendungsbereich
- Systemlieferung
- Exkurs: „unzumutbares Wagnis“, VOL/A
- Nutzungsrechte
- Gewährleistung
- Systemservice
- Haftung
- Vergütung
- Fazit

Kurze Historie der EVB-IT

- Die allgemeinen Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind für Verträge über IT-Leistungen wenig hilfreich
- Seit 1970 „Besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und –geräten“ (BVB) zusammen mit Industrieverbänden erarbeitet
 - Insgesamt 7 BVB-Muster
- Seit 10/2000 erfolgt sukzessiv die Ablösung der BVB durch „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT)
 - Zur Zeit 8 EVB-IT Werke, „Update“ 2002 (SR-Reform)
 - Weitere Werke in Planung (z.B. EVB-IT Planung)

Das System der EVB-IT 1/3

Die EVB-IT

- ...bestehen aus Vertragsformular, Vertragsbedingungen (AGB), Erläuterungen. Z.T. auch Musterformulare, Hilfen
- ...gelten nur, wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart.
- ...müssen von öR Auftraggebern für Verträge im IT-Bereich zwingend verwendet werden
 - vgl. Verwaltungsvorschr. zu BHO und HOen der Länder
- ...sind „Ergänzende Vertragsbedingungen“ i.S.d. § 9 Abs. 1 VOL/A / § 11 Abs. 1 VOL/A-EG
 - EVB-IT verdrängen in ihrem Anwendungsbereich die VOL/A
 - siehe Exkurs: „Unzumutbares Wagnis“

Das System der EVB-IT 2/3

Vertragsgegenstand	Empfohlener Vertragstyp
Basis-EVB-IT	
Kauf von Hardware (ggf. inklusive Aufstellung, jedoch ohne sonstige Leistungsanteile)	EVB-IT Kauf
Kauf von Standardsoftware (ggf. inklusive Vorinstallation, jedoch ohne sonstige Leistungsanteile)	EVB-IT Überlassung Typ A
Miete von Standardsoftware (ohne sonstige Leistungsanteile)	EVB-IT Überlassung Typ B
Dienstvertrag	EVB-IT Dienstleistung
Instandhaltung (früher: Wartung) von Hardware	EVB-IT Instandhaltung
Pflege von Standardsoftware	EVB-IT Pflege S
System-EVB-IT	
Erstellung von IT-Systemen aus einer oder mehreren Systemkomponenten (Standardsoftware und/oder Hardware, ggf. Individualsoftware) einschließlich weiterer Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, wobei letztere und/oder die Erstellung der Individualsoftware den Schwerpunkt der Leistung darstellen (z.B. weil sie mehr als 16% des Auftragswertes ausmachen). Der Vertrag ist insgesamt ein Werkvertrag.	EVB-IT System
Kauf von IT-Systemen aus einer oder mehreren Systemkomponenten (Standardsoftware und/oder Hardware) einschließlich weiterer Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft ohne dass diese Leistungen den Schwerpunkt bilden. Der Vertrag ist insgesamt ein Kaufvertrag.	EVB-IT Systemlieferung (ersetzen BVB-Kauf, BVB Überlassung Typ II)
Erstellung von Individualsoftware	EVB-IT System (ersetzen BVB-Erstellung)
BVB	
Miete von Hardware	BVB-Miete
Pflege von Individualsoftware	BVB-Pflege (zukünftig: EVB-IT Systemservice)
Planung von DV-gestützten Verfahren, insbesondere Planung von Individualsoftware (Planungsphase, fachliches Feinkonzept)	BVB-Planung (zukünftig EVB-IT Planung)

Das System der EVB-IT 2/3

EVB-IT Kauf	(nur!) Kauf von Hardware
EVB-IT Dienstvertrag	IT-Dienstleistungen
EVB-IT Überlassung Typ A	Kauf v. Standardsoftware
EVB-IT Überlassung Typ B	Miete v. Standardsoftware
EVB-IT Instandhaltung	Hardware-Wartung
EVB-IT Pflege S	Pflege v. Standardsoftware
EVB-IT System	Erstellung, Pflege/Wartung eines IT-Systems
EVB-IT Systemlieferung	Kauf eines IT-Systems mit Nebenleistungen

Bestandteile

„Vertragsformular“: EVB-IT Systemlieferungsvertragsformular

- Arbeitshilfe Mustervertrag EVB-IT Systemlieferung
- Anlage Nr. 3 – Beispiel für Preisblatt

„AGB“: EVB-IT Systemlieferungs-AGB, mit

- Muster 1 – Störungsmeldeformular
- Muster 2 – Leistungsnachweis
- Muster 3 – Nutzungsrechtsmatrix
 - Anlage Nr. 4 – Beispiel für Nutzungsrechtsmatrix Betriebssystem
 - Anlage Nr. 5 – Beispiel für Nutzungsrechtsmatrix Office
 - Anlage Nr. 6 – Beispiel für Nutzungsrechtsmatrix Serversoftware
 - Anlage Nr. 7 – Beispiel für Nutzungsrechtsmatrix Finanzsoftware

Achtung:

- „Muster“ = Anlage
- „Anlage“ = Muster, Beispiel

„Hinweise“: Erläuterungen zu den EVB-IT Systemlieferung

(Download von <http://www.cio.bund.de>, Stand: 01.10.2011)

Anwendungsbereich 1/3

Teil der „2. Generation“ der EVB-IT (mit EVB-IT System)
Gegenstand: „Beschaffung eines IT-Systems mit
Nebenleistungen“

- Hardware und/oder –Software mit weiteren Leistungen:
 - Integration/Installation, Anpassung (führt zur „Systemlieferung“)
 - Wartungs-/Pflegeleistungen („Systemservice“)
 - Schulung, Einweisung
 - NICHT: nur HW-Kauf, nur SW-Überlassung, nur DLen
 - NICHT: Erstellung von Individualsoftware
 - NICHT: Planung eines IT-Systems
 - NICHT: Installation als Schwerpunkt der Leistungen

Anwendungsbereich 2/3

Es muss nicht immer Hardware sein...

- Es kann auch Standard-Software mit (wenigen) Integrationsleistungen geliefert werden, z.B.
 - Software/Installation/SW-Customizing/Schulung
 - Software/Installation/Systemservice (in Form von SW-Pflege)

- Aber es geht auch Hardware „pur“:
 - Hardware/Installation/Schulung
 - Hardware/Installation/Systemservice
- „unpassende“ Formularabschnitte werden nicht ausgefüllt

Anwendungsbereich 3/3

Abgrenzung zum EVB-IT Systemvertrag

- „ab 16% Nebenleistungsanteil“ sollen statt EVB.-IT Systemlieferung die EVB-IT System anwendbar sein
 - vgl. EVB-IT Entscheidungshilfe, „Hinweise“, S. 7
- Aber: Warum eigentlich gerade 16%?
 - Angeblich von Rechtsprechung so festgelegt
 - Aber: In dem in den Hinweisen als Beleg genannten Urteil (OLG Köln vom 10.03.2006, 19 U 160/06) steht das gerade nicht
 - auch nicht in den dort vom OLG Köln referenzierten Urteilen
 - Immerhin: sei „nur Anhaltspunkt, keinesfalls generelle Richtschnur“ (Hinweise, S. 7)

Systemlieferung 1/2

- Übergabe der Sache soll – anders als beim Kauf – nicht ausreichen, um zu Erfüllen
- Abnahmeähnliches Verfahren:
 - Demonstration der Betriebsbereitschaft des Systems durch den AN (AGB, Ziff. 11.1)
 - ggfs. mit Vorführung bestimmter Funktionalitäten
 - insbesondere, wenn Customisierung durchgeführt wurde
 - Rechts des Auftraggebers zur Zurückweisung (AGB, Ziff. 11.4):
 - betriebsverhindernde Mängel (AGB, Ziff. 3.1.1)
 - betriebsbehindernde Mängel (AGB, Ziff. 3.1.2)
 - nicht bei leichten Fehlern (AGB, 3.1.3)
- faktisch identisch zum werkvertraglichen Abnahmeverfahren

Systemlieferung 2/2

- Gefahrenübergang erst viel später als zum Zeitpunkt, zu dem Geräte zum Auftraggeber gelangen (AGB, Ziff. 12.2).
 - Problem: Teillieferungen, langdauernde Verträge
- Verjährungsbeginn der Gewährleistungsansprüche später
 - Im Ergebnis: Gewährleistung kann deutlich > 24 Monate sein
- Vergütung
 - wird erst bei Systemlieferung fällig (AGB, Ziff. 8.3)
- Praktisches Problem
 - wann findet Systemlieferung genau statt? (Gewährleistungsfrist)
 - wann findet Eigentumsübergang statt? Bei tatsächlicher Lieferung (AGB, Ziff. 2.1) oder „Lieferung“ i.S.d. AGB, Ziff. 23 = bei Systemlieferung?

Exkurs: „unzumutbares Wagnis“, VOL/A

- VOL/A 2006, § 8 Nr. 1 Abs. 3: „ungewöhnliche Wagnisse“ in der Leistungsbeschreibung sind nicht erlaubt.
 - Folge: Bieter musste nicht alle Risiken auf sich nehmen
- Aber: VOL/A 2009 enthält diese Regelung nicht mehr.
 - § 8 VOL/A-EG 2009 sieht jedoch vor, dass Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend sein muss.
 - Sie muss so klar gefasst sein, dass sie von allen Bietern gleich verstanden werden muss.
 - Folge: faktisch besteht Verbot „ungewöhnlicher Wagnisse“ fort
 - VK Bund, Beschl. vom 24.05.2011, Az. VK 1-45/11;
 - VK Bund, Beschl. vom 01.02.2011, Az. VK 3-126/10.
- Achtung: Leistungsbeschreibung genau prüfen

Nutzungsrechte 1/3

Muster 3 Nutzung	Muster 3 Nutzung	Muster 3 Nutzung	Muster 3 Nutzung	Muster 3 zum EVB-IT Systemlieferungsvertrag Nutzungsrechtsmatrix	Seite 1 von 5
------------------	------------------	------------------	------------------	--	---------------

Definition	Typ der E	Typ der E	Typ der E	Nutzungsrechtsmatrix				
concurrer				Anlage Nr. ____ des EVB-IT Systemlieferungsvertrages				
named us				Abweichend und/oder zusätzlich zu Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden hinsichtlich der Standardsoftware ____ folgende Vereinbarungen zu den Nutzungsrechten des Auftraggebers an der Standardsoftware getroffen.				
	Rubrik 6 Volumen beschrän			Typ der Beschränkung	Art des Kriteriums ¹	Vorgabe Auftraggeber	Angebotspezifische inhaltliche Angabe des Auftragnehmers <i>(nur enumerative, kurze, konkrete Auflistung zu den in Spalte 2 genannten Punkten möglich; keine Verweise auf vorformulierte Bedingungen; keine Einschränkung der Leistungsbeschreibung)</i>	
				1	2	3	4	5
Ort Auftragn				Rubrik 1	Abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB, 5. Aufzählungspunkt „Nutzung in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung“			
Untersct				Hardwarebezogene Beschränkungen				
				Beschränkung auf Hardware, auf der die Standardsoftware bestimmungsgemäß installiert wird	B			
				Beschränkung auf Hardware eines bestimmten Herstellers und/oder Typs	B			
				Verpflichtung die Standardsoftware bestimmter Hardware zuzuweisen, z.B. Geräte-CAL	B			
				Nutzung nur auf vom Auftragnehmer definierter Hard-/Softwareumgebung	B			
				Beschränkungen die Leistung der Hardware betreffend				
				Anzahl virtueller Kerne	B			
				Anzahl physikalischer Kerne (core(s))	B			
				Anzahl physikalischer Betriebssystemumgebungen	B			
				Anzahl virtueller Betriebssystemumgebungen	B			
				Anzahl Prozessoren (CPU)	B			

1 1 1 1 1
c c c c c
E E E E E
s s s s s
z z z z z

Hier ist ein „A“ für Ausschlusskriterium einzutragen, wenn die entsprechende Abweichung von den Regeln in Ziffer 2.2 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB nicht zulässig sein soll. In diesem Fall erfolgt dann kein Eintrag in den Spalten 4 und 5.
Erfolgt hier der Eintrag „B“, handelt es sich lediglich um ein Bewertungskriterium. In diesem Fall kann der Auftragnehmer in Spalte 5 von den Regeln in Ziffer 2.2 der EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichen. Diese Abweichung wird dann bewertet. Enthält die Spalte 4 aber Mindestvorgaben des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer sich an diese Vorgaben zu halten. Unterschreitet er die Mindestanforderungen, ist er zwingend auszuschließen. Alle Angabe, die den Mindestvorgaben entsprechen oder sie übertreffen, werden bewertet.

Die mit * g Version 1. Die mit * g Version 1. Die mit * g Version 1. Die mit * g Version 1. Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind auf Seite 5 unter „Definitionen“ oder am Ende der EVB-IT Systemlieferungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 01.02.2010



Nutzungsrechte 2/3

- Vorgegebene „Basis“-Nutzungsrechte recht weitgehend
 - dauerhafte, HW-/SW-unabhängige, frei übertragbare Nutzungsrechte (AGB, Ziff. 2.2)
 - passt wohl nur für einfachste Software, aber schon nicht mehr für Windows oder Office-Paket, da Bieter i.d.R. nicht über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.
 - Abweichungen davon müssen mittels Nutzungsrechte-Matrix festgehalten werden (Muster Nr. 3, Office: s. Anlage Nr. 5)
- Problem: Matrix ist so differenziert (und kompliziert), dass sich Auftraggeber an einem bestimmten Produkt orientieren muss
 - dann aber zweifelhaft, ob wirklich noch eine produktneutrale Ausschreibung (§ 7 VOL/A 2009 / § 8 VOL/A-EG 2009) erfolgt

Nutzungsrechte 3/3

Nutzungsrechtematrix: kompliziert, gefährlich

- Preismodelle
 - Abbildung unterschiedlicher Preismodelle erfordert jeweils eigene Matrize
- Achtung: Vertrag geht Lizenzbestimmungen des Software-Herstellers vor
 - Aber: was, wenn der AG mehr Nutzungsrechte will, als AN vom Hersteller gem. dessen Lizenzbestimmungen bekommt?
 - AN kann kein „Mehr“ an Nutzungsrechten einräumen
 - Mangelrechte helfen dem AG nicht, da AN keine Erfüllung möglich
 - Praktikabel nur, wenn Bezug der Software direkt vom Hersteller
 - Dann aber wieder Problem mit § 97 Abs. 2 GWB

Gewährleistung 1/3

- „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ (AGB Ziff. 13.1)
 - Mangelnde Betriebsbereitschaft = Sachmangel (+)
- Verjährungsbeginn
 - Systemlieferung (AGB Ziff. 13.2)
 - Teillieferungen: mit Teillieferung (AGB Ziff. 13.3)
- Verjährungshemmung
 - Bereits die Mangelrüge hemmt die Verjährung und stellt die Wirkung des § 203 BGB („Verhandlungen“) her (AGB Ziff. 13.6)
 - Klarstellung, da nach Rspr. Hinweis auf Mangel genügt, auch wenn irrtümlich falsch; letztlich jede Diskussion über Mängel
 - vgl. BGH NJW 2008, 576; OLG München NJW-RR 2007, 675

Gewährleistung 2/3

- Verjährung - Bisher
 - Sachmängel: 12 Monate (EVB-IT Überlassung A), 24 (EVB-IT Kauf) Monate ab Lieferung
 - Rechtsmängel, Sonstige Haftung: 3 Jahre ab Kenntnis, spätestens 8 Jahre nach Lieferung/Leistungserbringung
- Verjährung - Neu
 - Dauer: 24 Monate - wie BGB? Ja, aber...
 - gerechnet wird ab „Systemlieferung“, d.h. faktisch länger!
 - Verjährungsverlängerung gilt auch bei Teillieferungen! Hier aber Obergrenze 3 Monate (AGB Ziff. 13.3)
 - Nur bei Standardsoftware: 12 Monate nach Ablieferung (≠ Systemlieferung!) ist der Rücktritt ausgeschlossen
 - d.h. Auftraggeber muss die SW dann in jedem Fall behalten

Gewährleistung 3/3

- Mangelbeseitigung
 - grds. analog BGB, d.h. unverzüglich
 - spätestens innerhalb „angemessener Frist“

- Mängelhaftungssicherheit
 - bei Auftragswerten > EUR 50.000

Systemservice 1/3

Form einer „erweiterten Mangelbeseitigung“

- Beginn: grds. ab „Systemlieferung“ (AGB, Ziff. 4.7)
 - Achtung: „Gewährleistungsverlängerung“ (Vertrag, Ziff. 7.2)
- Pflicht zur Störungsbeseitigung (AGB, Ziff. 4.1)
 - Ziel: Betriebsbereitschaft des Systems wieder herstellen
 - Hardware: Reparatur, praktisch meist Austausch des Systems
 - Software: vorhandene Updates liefern, sonst Umgehungslösung
 - keine Pflicht zur Programmierung (ohne Quellcode der Std. SW)
 - Bei Austausch durch leistungsfähigere Systemkomponenten:
 - Vergütungspflicht nur, wenn AG die Mehrleistung auch nutzen will
 - Auch dann, wenn Mehrleistung zwangsläufig genutzt wird
 - Pflicht des AN, den AG von höheren Kosten freizustellen

Systemservice 2/3

- Störungsbeseitigung i.R.d. „Systemservice“
 - grds. drei Mangelklassen mit Reaktions- und Wiederherstellungszeiten (AGB Ziff. 3), Abweichungen möglich (Vertrag Ziff. 18.1)
 - unklar: Klassifizierung des Mangels durch wen?
 - Vorsicht: Nutzungshinweise suggerieren, dass Mangelklasse vom AG eingestuft wird (vgl. Hinweise zu Vertrag, Ziff. 7.1.1.1.1, 15.3.1)
 - Störungsmeldeformular: nur „nach Einschätzung des Auftraggebers“

Systemservice 3/3

- Pflicht zur Instandhaltung (AGB, Ziff. 4.2)
 - Ziel: Betriebsbereitschaft aufrecht erhalten
 - Hardware: Verschleißteile austauschen
 - Achtung: u.U. sehr umfassend (Vertrag, Ziff. 7.1.2), möglw. auch Verbrauchsmaterial (Hinweise, S. 30)
 - Software: Lieferung von Updates, die generell verfügbar sind
- Lieferung von neuen Programmständen (AGB, Ziff. 4.3)
 - ... schließt Pflicht zur Installation mit ein!
 - ... schließt Pflicht zur Integration/Customizing der Programmstände in das System mit ein!
 - Achtung: „Programmstand“ schließt „Release“ ein = Neue Version mit erheblichen Funktionserweiterungen (AGB, Ziff. 23)

Haftung 1/2

- Allgemeine Regelung (AGB, Ziff. 15.1)
 - Nur bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt, i.Ü. unbegrenzt
 - At-risk-amount abhängig vom Auftragswert (Stufenprinzip)
 - Auftragswert ≤ 25.000 € = Grenze 50.000 €
 - Auftragswert ≥ 100.000 € = Grenze 100.000 €
 - Auftragswert < 100.000 € = Auftragswert
 - Keine Haftung für entgangenen Gewinn
- Bei Verzug (AGB, Ziff. 15.2)
 - (nur) bei leicht fahrlässig verursachtem Verzug 50% hiervon
- Bei Systemservice (AGB, Ziff. 15.3)
 - Das Doppelte der ersten Jahresvergütung
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Haftung 2/2

- Bewertung
 - Im Vergleich zu anderen EVB-IT kaum Beschränkungen
 - ähnlich EVB-IT System, wo dies einer der „Knackpunkte“ für die Verbände war, den EVB-IT System nicht zu akzeptieren
 - Selbst in B2B-AGB „geht mehr“ (und da geht nicht mehr viel)
 - Unverhältnismäßig hohes Risiko für den Auftragnehmer bei Auftragswerten < 100.000 €
 - z.B. bei EUR 26.000 EUR Auftragswert EUR 100.000 Haftungsrisiko (ca. Faktor 4!)
 - Gerade bei Hardware reicht Marge oft nicht für Versicherung
 - Zielkonflikt mit gesetzlicher Pflicht zur Mittelstandsförderung, § 97 Abs. 2 GWB?
 - Überforderung kleinerer AN droht

Vergütung 1/2

- Vergütungsmodalitäten weitgehend frei vereinbar (Formular)
- Grundsatz: Festpreis bzw. Einmalvergütung, Zahlungsplan möglich
 - Anpassungsleistungen: Vergütung nach T&M möglich
 - Erscheint folgerichtig, weil der (i.d.R. aufwandsabhängig abgerechnete) Anpassungsteil $\leq 15\%$ sein soll.
 - Offensichtliches Hauptziel: Preissicherheit für den AG
 - Achtung: Festpreis kann auch Systemservice beinhalten!
 - Achtung: Wartezeiten werden bei Festpreisen (AGB, Ziff. 8.1) nicht vergütet, nur bei aufwandsabh. Vergütung (AGB, Ziff. 8.2)
 - Komplizierte Abrechnung von Tagessätzen (AGB, Ziff. 8.5 und Formular, Ziff. 8.3)

Vergütung 2/2

Problem: Vergütung für Standard-Software

- Grds. einfaches Modell (AGB, Ziff. 2.2, Formular, Ziff. 4.2)
- Aber: nur möglich, wenn der AG die Nutzungsrechte gem. Ziff. 2.2 bekommen kann
 - Faktisch scheitert das schon bei vorinstalliertem Windows.
 - Erst recht bei komplexerer Standardsoftware (z.B. SAP)
- Folge: individuelle Festlegung der Nutzungsrechte erforderlich
 - Umfang der Nutzungsrechte bestimmt i.d.R. den Preis
- Nutzungsrechte werden beim EVB-IT Systemlieferung über eine Nutzungsrechte-Matrix festgelegt
 - Folge: Verwendung der (umständlichen) Matrix praktisch kaum zu vermeiden => Aufwand auf Seiten des Bieters steigt, Kostenrisiko!

Fazit

Die EVB-IT Systemlieferung...

- schließen eine Lücke im System der EVB-IT
- sind flexibel genug, um viele Anwendungsfälle abzubilden
- sind für viele Projekte mit Individualanteil, prinzipiell geeignet

aber...

- sind für ihren Zweck zu lang, zu kompliziert, zu bürokratisch
- burden dem Auftragnehmer bei kleinen Losen unverhältnismäßig hohe Risiken auf
- führen bei beiden Seiten zu hohen Transaktionskosten

Wünschenswert: Klausel-Kombimodelle (vgl. Redeker)

Literatur (Auswahl)

- *Bischof/Schneider*, „Besondere und ergänzende Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand – BVB und EVB-IT“, in: *Auer-Reinsdorff, Conrad*, Beck'sches Mandatshandbuch IT-Recht, 2011, dort § 31, zum EVB-IT Systemlieferung ab Rz. 272ff.
- *Intveen*, „Hinweise für die Nutzung der EVB-IT Systemlieferung“, in: ITRB 2011, 216
- *Keller-Stoltenhoff, Müller, Spitzer*, „Die neuen EVB-IT Systemlieferung“, in: CR 2010, 147
- *Redeker*, „Vertrag über die Lieferung, Anpassung und Installation von Software bei Verwendung der EVB-IT Systemlieferung“, in: ITRB 2010, 255

- *SKW Schwarz, Practice Group ITE*, IT-Sonderticker vom 19.03.2010, abzurufen unter www.skwschwarz.de, Newsletter => Archiv

- Zu den EVB-IT (ohne System und ohne Systemlieferung): *Feil/Leitzen*, EVB-IT, 2003
- Zu den BVB und den EVB-IT (ohne Systemlieferung): *Müller-Hengstenberg*, Vertragsbedingungen für Softwareverträge der öffentlichen Hand, 7. Aufl. 2008
- *Lensdorf*, Der EVB-IT Systemvertrag, in: CR 2008, 1

- OLG Köln, Urt. vom 10.03.2006, Az. 19 U 160/05 = CR 2006, 440

Fragen?

Kontakt:

Rechtsanwalt Udo Steger

SKW Schwarz Rechtsanwälte

Wittelsbacherplatz 1, 80333 München

Tel. 089-28640-126

u.steger@skwschwarz.de

www.skwschwarz.de

